



Kooperationsvereinbarung

über die Einrichtung und den Betrieb eines Pflegestützpunktes im Landkreis Konstanz

zwischen

**dem Landkreis Konstanz,
der Stadt Konstanz und
der Stadt Singen**

Der Landkreis Konstanz hat gemäß § 7c SGB XI einen Pflegestützpunkt im Landkreis Konstanz eingerichtet. Auf der Grundlage des Rahmenvertrags zur Arbeit und zur Finanzierung der Pflegestützpunkte nach § 7c Abs. 6 SGB XI in Baden-Württemberg (nachfolgend Rahmenvertrag) vom 01. Juli 2018 hat der Landkreis Konstanz zum **xx X 202x** einen geänderten Pflegestützpunktvertrag mit den Trägerkassen geschlossen.

Die Städte Konstanz und Singen übernehmen die Aufgaben des Pflegestützpunktes gemäß §§ 3, 4 und 7 des Stützpunktvertrags für ihren Zuständigkeitsbereich. Letzterer umfasst jeweils das gesamte Stadtgebiet einschließlich der Ortsteile.

Die Städte Konstanz und Singen richten hierfür jeweils eine Außenstelle ein. Sie stellen sicher, dass die personelle und sächliche Ausstattung den Anforderungen des Rahmenvertrags und § 5 des Pflegestützpunktvertrags entspricht.

Die Städte Konstanz und Singen verpflichten sich, die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß § 8 des Pflegestützpunktvertrags einzuhalten.

Die Finanzierung erfolgt nach § 7 **Abs. 1** des Rahmenvertrags auf Basis einer Ist-Kosten-Abrechnung. Hierzu wird ein pro Vollzeitkraft im Pflegestützpunkt maximal abrechenbarer Betrag anhand tariflicher Eingruppierungsmerkmale zuzüglich 20prozentiger Gemeinkosten und zuzüglich einer Sachkostenpauschale ermittelt (maximal TVÖD-L, SUE, S 15, Stufe 6). Der personelle und sonstige Bedarf für die diesbezügliche Aufgabenwahrnehmung in den Pflegestützpunkten ist daher - gerade auch im Hinblick auf die Evaluation nach § 12 - genau zu dokumentieren. In der Ist-Kosten-Abrechnung sind alle Aufgaben der Pflegestützpunkte inkludiert.

Die Abrechnung der Dauerfinanzierung der Pflegestützpunkte in Baden-Württemberg erfolgt nach den Regularien zur Ist-Kosten-Abrechnung der Pflegestützpunkte gemäß § 7 Rahmenvertrag (Stand **05. Mai 2021**). Diese obliegt dem Landkreis Konstanz auf der Grundlage der durch die Außenstelle vorzulegenden Kostennachweise. Er trägt darüber hinaus dafür Sorge, dass die oben genannten Zuschüsse an die Städte Konstanz und Singen weitergeleitet werden.

Sie erhalten 2/3 des zu berücksichtigenden Betrags (Anteil der Kranken- und Pflegekassen), der anhand der Berechnungstabelle aus dem Jahres-Bruttoeinkommen der Fachberaterinnen und Fachberater inklusive der Arbeitgeberkosten (**Sachkostenanteil und Gemeinkostenzuschlag**) ermittelt wird.

Den übrigen Finanzierungsanteil (Kommunaler Anteil) von 1/3 übernimmt der Landkreis Konstanz für die Außenstellen zu 60 Prozent. Die verbleibenden 40 Prozent teilen sich die Städte Konstanz und Singen entsprechend des Verhältnisses bei der Abrechnung der Dauerfinanzierung. Der Vorgabe eines angemessenen jährlichen Kostenbeitrags der weiteren Akteure am regionalen Pflegestützpunkt nach § 7 Abs. 3 S. 2 des Rahmenvertrags wird hierdurch Rechnung getragen.

Diese Kooperationsvereinbarung ersetzt die bisherige vom **26. März 2019**.

Konstanz, den **xx. X 202x**

Zeno Danner
Landrat
Landkreis Konstanz

Dr. Andreas Osner
Bürgermeister
Stadt Konstanz

Bernd Häusler
Oberbürgermeister
Stadt Singen